

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 172/2019-2024	Datum: 10.08.2020	Zeichen: Stadtentwicklung
--	-----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Bau- und Wirtschaftsausschuss	08.09.2020	7	8	/	/
Hauptausschuss	14.09.2020	6	9	/	/
Stadtrat	24.09.2020	8	26	/	/

beschlossen am: <u>24.09.2020</u>	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------------------	--------------------------------------

Betreff: Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 6/92 (6) Wohngebiet "Lindhorster Weg" Teil 1 E, 5. Bauabschnitt - Stadt Wolmirstedt

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt den Bebauungsplan Nr. 6/92 (6) Wohngebiet „Lindhorster Weg“ Teil 1E, 5. Bauabschnitt – Stadt Wolmirstedt als Satzung			
Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Stadtentwicklung	
M. Cassuhn		D. Bunk	

Sachdarstellung:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschloss am 29.06.2019 die Aufstellung und gleichzeitig die Auslegung des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 6/92 (6) Wohngebiet „Lindhorster Weg“ Teil 1E, 5. Bauabschnitt – Stadt Wolmirstedt. Das Bebauungsplanverfahren sollte im beschleunigten gemäß § 13 a i. V. m. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des 5. und letzten Bauabschnittes des Wohngebiets „Lindhorster Weg“ zu schaffen, um dringend benötigte Baugrundstücke für den Eigenheimbau zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte in der Zeit vom 14.10.2019 bis einschließlich 18.11.2019. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist abgeschlossen. Die Verpflichtung der Stadt, den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen, ergibt sich aus § 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Zur Realisierung des Plangebiets ist mit dem Investor, der Sachsen-Anhaltinischen –Bauland *Entwicklungs* GmbH, ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Erst nachdem der Erschließungsvertrag wirksam geworden ist, wird der Bebauungsplan in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. - 6/92 (6) Wohngebiet „Lindhorster Weg“ Teil 1E, 5. Bauabschnitt – Stadt Wolmirstedt, bestehend aus der Begründung, der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen ist Bestandteil des Beschlusses.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

- ja nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ja nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2020
Produktkonto:

Anlagen:

- Planfassung mit textlichen Festsetzungen
- Begründung zum Bebauungsplan